

Vorschläge für Instrumente zur Beschleunigung von öffentlichen Hochwasserschutzvorhaben

Erarbeitet von den LAWA-AH-Kleingruppen „Nationales Hochwasserschutzprogramm“ und „Flussdeiche“, Beschluss des LAWA-AH am 01.02.2024 (32. Sitzung des LAWA-AH) und der LAWA-VV am 21./22.03.2024.

Vorbemerkungen

Eine Beschleunigung von Hochwasserschutzprojekten wird immer wieder nach dem Ablauf so genannter Jahrhundertfluten gefordert. Dementsprechende bisherige Vorschläge wurden bislang nicht oder nur sehr marginal umgesetzt (vgl. Sonder-UMK'en nach dem Hochwasser 2013 und 2021 sowie entsprechende Anträge der Länder).

Die 100. UMK am 12.05.2023 hat vor dem Hintergrund der auskömmlichen Finanzierung der Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) die LAWA gebeten, erneut Vorschläge zur Beschleunigung von Hochwasserschutzvorhaben zu erarbeiten. Diese wurden durch die LAWA-AH KG „Nationales Hochwasserschutzprogramm“ mit Unterstützung der LAWA-AH KG „Flussdeiche“ für die Maßnahmen des NHWSP, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" kofinanziert werden, zusammengetragen und sind auf Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb des NHWSP übertragbar.

Vorzustellen ist, dass die Planung, Genehmigung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf Basis geltendes Rechts (Wasser-, Naturschutz-, Vergabe-, ...recht) erfolgt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Projektlaufzeiten zur Planung, Genehmigung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in den letzten 10 - 15 Jahren deutlich verlängert haben. Ein Aspekt sind dabei die spezialisierten und komplexeren Anforderungen aus dem Umwelt- und Vergaberecht. Daneben haben sich die „Moderationsprozesse“ zur Umsetzung der i. d. R. viele Einwohner betreffenden Maßnahmen verändert. Nahezu jeder Betroffene wünscht sich eine Einzelansprache, nicht nur im Rahmen von Grunderwerb. Zudem werden Planungen heute eher im Dialog mit den Betroffenen erstellt, statt wie früher fertige Pläne vorzulegen. Dies alles kostet Zeit und personelle Kapazitäten in den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder, Kommunen oder in den Verbandsstrukturen, aber auch bei den Ingenieurbüros. Zudem ist festzuhalten, dass die Länder kaum noch personelle Kapazitäten besitzen, Planungen aus eigener Kraft anzugehen, so dass es immer seltener möglich ist, die erforderlichen Planungsverträge zu beauftragen und zu begleiten. Die Länder und Ingenieurbüros finden außerdem immer weniger neues Fachpersonal. Planungen können im erforderlichen und geforderten Umfang und Zeitrahmen nur noch umgesetzt werden, wenn die rechtlichen und organisatorischen Randbedingungen deutlich verbessert werden.

Ergänzend zu den vorgenannten maßgeblichen Verzögerungsgründen können folgende genannt werden:

- Größe und Komplexität der Maßnahmen, mit großem Abstimmungsbedarf aufgrund Überregionalität, in Teilen länderübergreifend und vielen Betroffenenheiten,
- Abstimmungsschleifen im Genehmigungsverfahren,

- Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse,
- Mangelnde Flächenverfügbarkeit, langwierige Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen,
- Mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Flächen für die naturschutzrechtliche Kompensation und Kohärenz
- Insgesamt stetig wachsende Anforderungen an die naturschutzrechtlichen, insbesondere artenschutzfachlichen und -rechtlichen, Nachweise und Maßnahmen vor, während und nach der Genehmigung sowie während der Umsetzung von Maßnahmen,
- fehlende Kapazitäten bei Planungsbüros und in der Bauwirtschaft,
- Störungen der Bauausführung (z. B. Unwetterschäden, archäologische und artenschutzrelevante Funde, Kampfmittelfunde, Firmeninsolvenz),
- Überprüfungen der Vergabeverfahren,
- Rechtsstreitigkeiten bei strittigen Forderungen der Baufirmen,
- Verzögerungen der Projektumsetzung durch Projektpartner,
- aktuell infolge der geopolitischen Lage vermehrte Lieferschwierigkeiten von Baumaterialien, durch steigende Baukosten sich verschlechternde Nutzen-Kosten-Verhältnisse
- fehlende Personalressourcen (Fachkräftemangel) in den Landesbehörden sowie
- fehlende oder perspektivisch nicht zur Verfügung stehende Haushaltsmittel.

Die benannten Gründe beeinflussen sich wiederum gegenseitig, sodass es zu Schleifeneffekten von Prozessen in der Planungsphase einer Maßnahme kommt.

Vorschläge

Die nachstehende Auflistung ordnet Beschleunigungsvorschläge dem jeweiligen Verantwortlichen zu. Die Vorschläge sind den jeweiligen Projektphasen oder den Sonderthemen Personalmangel und Flächenerwerb zugeordnet.

Nr.	Beschleunigungsvorschlag mit kurzer Begründung	Wer
<u>Konzeption und Planung</u>		
1	Erarbeitung einheitlicher Vorgaben und Empfehlungen zur Bearbeitung von Hochwasserschutzkonzepten <i>Begründung: Einheitliche Vorgaben und die zentrale, digitale Verfügbarmachung der erforderlichen Grundlagendaten verbessern die Qualität und beschleunigen die Konzepterstellung.</i>	Länder / Vorhabenträger
2	Effektivieren der Moderationsprozesse und der Öffentlichkeitsbeteiligung <i>Begründung: Aufwändige Moderation und Beteiligung der Öffentlichkeit in Planungsprozessen führen nicht zwangsläufig zu einem schnelleren Fortgang des Vorhabens. Hier gilt es insbesondere, die bisherigen Prozesse zu evaluieren und daraufhin zu effektivieren.</i>	Länder / Vorhabenträger
3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Hochwasserschutzkonzepte in den Landesentwicklungs- und Raumordnungsplänen der Länder durch Einführung verbindlicherer bzw. verpflichtender Vorgaben im „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ <i>Begründung: Durch die regionalplanerische Sicherung von Hochwasserschutzvorhaben können frühzeitig Raumnutzungskonflikte beseitigt werden. Die Vorgabe</i>	Bund (BMWSB) und Länder

	durch den Bundesraumordnungsplan ermöglicht ein einheitliches Vorgehen in allen Bundesländern.	
Vergabe von Planungs- und Bauleistungen		
4	<p>Erfahrungsaustausch auf Länderebene zur Formulierung und Handhabung von Zuschlagskriterien</p> <p><i>Begründung:</i> <i>Bei der Vergabe von Ingenieurleistungen ist eine strikte Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien vorzunehmen. Die Eignung wird insbesondere durch entsprechende Referenzen überprüft.</i> <i>Um zu verhindern, dass bei Zuschlagskriterien wie „Projektorganisation“, „Herangehensweise an das Projekt“, „Spezifische Erfahrung des Projektteams“ bereits eine gute Darstellung die volle zu vergebende Punktzahl ergibt, und damit letztendlich der Preis doch wieder alleiniges Entscheidungskriterien in vielen Fällen ist, sollte eine „gute“ Bewertung ungefähr die mittlere Punktzahl nach sich ziehen und eine „sehr gute“ bzw. „herausragend“ entsprechend mehr. Eine transparente Beschreibung der Anwendung der Zuschlagskriterien, würde die angebotene Qualität der Leistung entsprechend berücksichtigen, auch wenn diese u.U. einen höheren Preis nach sich zieht.</i> <i>Eine entsprechende Arbeitshilfe bzw. Fortbildung bzgl. der Formulierung und Anwendung von Zuschlagskriterien wäre für Auftraggeber sehr hilfreich.</i></p> <p><i>Um bei der Vergabe von Bauleistungen sog. „Dumpingangebote“ besser ausschließen zu können, welche das Projekt aus verschiedenen Gründen (übermäßiges Nachtragsmanagement, Qualitätsverluste, Insolvenz etc.) verzögern können, ist einerseits auf gute Qualität der Vergabe- und Vertragsunterlagen inklusive Ausführungsplanung zu achten (höhere Qualität der Ingenieurleistung) und andererseits zu prüfen, ob beispielsweise im Falle von mindestens fünf vorliegenden Angeboten ein Abweichen eines Angebots vom Mittelpreis um mehr als 30% einen Ausschlussgrund darstellen könnte (Angebot ist augenscheinlich unwirtschaftlich).</i> <i>Eine entsprechende Arbeitshilfe wäre für die Auftraggeber sehr hilfreich.</i></p>	Länder / Vorhabenträger
5	<p>Erarbeitung einheitlicher Muster für Vergabeunterlagen für Planungsleistungen von wasserbaulichen Anlagen (HIV-Was)</p> <p><i>Begründung: Der Bund hat mit dem Vergabehandbuch für Bauleistungen ein Grundlegendokument geschaffen, das standardisiert und rechtssicher für die Länder / Vorhabenträger angewendet werden kann. Dies gab es vor geraumer Zeit auch für die Vergabe von wasserbaulichen Planungsleistungen (sog. HIV-Was) und sollte wieder eingeführt werden.</i></p>	Bund und Länder (LAWA)
6	<p>Überprüfung und deutliche Anhebung der Schwellenwerte für EU-weite Vergabe für Planungsleistungen auf 25 Prozent der Bauleistungen</p> <p><i>Begründung: Die Schwellenwerte wurden vor Jahrzehnten festgelegt und variieren seitdem nur marginal. Sie decken nicht die Preissteigerungen (deutliche Erhöhung der Baupreise sowie Lohnanpassungen). Insofern sollten die Schwellenwerte überprüft, deutlich angehoben werden und sich künftig an der Baupreisentwicklung orientieren.</i> <i>Planungsleistungen umfassen ca. 20 bis 25 Prozent der Baukosten. Dies bei der aktuellen Schwelle für Bauvorhaben angesetzt, müsste die Schwelle für Planungsleistungen bei 1 - 1,25 Mio. € liegen. Derzeit liegt diese aber 221 T€). Das bedeutet, dass für Planungsleistungen oftmals ein EU-weites Verfahren durchgeführt werden muss, obwohl der Bau im nationalen Verfahren abgewickelt werden kann.</i> <i>EU-weite Vergabeverfahren sind deutlich aufwändiger und erhöhen die Gefahr formaler Fehler. Zudem haben sich in der Vergangenheit nur in wenigen Ausnahmefällen Auftragnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten beworben.</i></p>	Bund (BMWK) bei EU (WMK)
7	Überprüfung und deutliche Anhebung der Schwellenwerte für die EU-weite Vergabe von Bauleistungen	Bund (BMWK) bei EU (WMK)

	<p><i>Begründung: Die Schwellenwerte wurden vor Jahrzehnten festgelegt und variieren seitdem nur marginal. Sie decken nicht die Preissteigerungen (deutliche Erhöhung der Baupreise sowie Lohnanpassungen) ab. Insofern sollten die Schwellenwerte überprüft, deutlich angehoben werden und sich künftig an der Baupreisentwicklung orientieren.</i></p> <p><i>EU-weite Vergabeverfahren sind deutlich aufwändiger. Zudem wurden in der Vergangenheit nur in wenigen Ausnahmefällen Auftragnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten gebunden.</i></p>	
8	<p>Wegfall oder deutliche Anhebung der 15 %-Schwelle in § 132 Abs. 3 Nr. 2 GWB</p> <p><i>Begründung: Nachträge sind reguläres Geschehen im Baubereich. Die o. g. Regelung im GWB führt jedoch dazu, dass bei Nachträgen mit einem Umfang von mehr als 15 % grundsätzlich neu auszuschreiben ist. Dies führt zu einem Zeitverzug, zum anderen kann es passieren, dass plötzlich verschiedene Auftragnehmer ein und denselben Auftrag bearbeiten, was zu Konflikten im Baufeld und deutlichen Verzögerungen sowie einem höheren Aufwand bei der Bearbeitung und Abrechnung führt.</i></p>	Bund (BMWK) (WMK)
Genehmigung		
9	<p>Austausch auf Länderebene zu den praktizierten Vorgehensweisen zur Festlegung des Planungsraumes und Erarbeitung von Empfehlungen</p> <p><i>Begründung: Der Planungsraum ist eine der Grundlagen der Genehmigung. Die Festlegung bedarf besonderer Sorgfalt. Eine spätere Anpassung hat Folgen für das Genehmigungsverfahren (z. B. naturschutzfachliche Untersuchung, Betroffenenbeteiligung).</i></p>	Länder
10	<p>Austausch auf Länderebene zu praktizierten Vorgehensweisen zu den naturschutzfachlichen Prüfungen und Erarbeitung von Empfehlungen</p> <p><i>Begründung: Die Länder haben unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Naturschutzfachlichen Prüfung, die sie mit ihren jeweiligen Naturschutzbehörden abgestimmt haben. Diese sollten zusammengetragen und allen Ländern zur Verfügung gestellt werden.</i></p>	Länder
11	<p>Erfahrungsaustausch auf Länderebene zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (z. B. zu interdisziplinären Genehmigungsteams bei Großvorhaben und zur Nutzung digitaler Instrumente)</p> <p><i>Begründung: Einige Bundesländer haben bei der Genehmigung von Großvorhaben fachübergreifende Genehmigungsteams (Naturschutz, Denkmalschutz, Bodenschutz etc.) zusammengezogen und damit eine kürzere Bearbeitungszeit erreicht. Die Erfahrungen sollen ausgetauscht und weitergegeben werden. Darüber hinaus sollen positive Erfahrungen der Länder diskutiert werden, um, vor dem Hintergrund der Nutzung digitaler Instrumente, Ressourcen der Länder zu optimieren.</i></p>	Länder
12	<p>Durchführung von Antragskonferenzen mit den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden im Vorfeld der Entwurfs- und Genehmigungsplanung</p> <p><i>Begründung: Frühzeitige Abstimmungen mit den zu beteiligten Behörden schaffen Klarheit über den Umfang der zu erstellen Planunterlagen und Untersuchungen und können beschleunigend auf das Planungs- und Genehmigungsverfahren wirken.</i></p>	Länder und Vorhabenträger
13	<p>Prüfung der Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Kataloges zum Umfang der naturschutzfachlichen Anforderungen (Artenschutz) und Prüfung der verbindlichen Anwendung</p> <p><i>Begründung: Die Prüfung der naturschutzfachlichen Belange nimmt insbesondere bei der Kartierung der Arten einen hohen Zeitfaktor ein (1 bis 3 Jahre). Aufgrund der langen Planungszeiträume kommen ggf. neue Arten hinzu, die wieder kartiert werden müssen, was wiederum mind. eine weitere Vegetationsperiode umfasst. Verlässliche und einheitliche Vorgaben wären hier zielführend.</i></p>	Bund (BMUV) mit Ländern

14	<p>Austausch zu möglichen Beschleunigungsinstrumenten des EEG für Genehmigungsprozesse und deren Prüfung zur rechtlichen Umsetzung im WHG</p> <p><i>Begründung: Mit dem EEG sind wirksame Beschleunigungsinstrumente zur Sicherstellung der Versorgung mit Gas und Energie getroffen worden. Mit Hochwasserschutzmaßnahmen werden Menschenleben geschützt und enorm hohe Schäden gemindert. Der Bund und die Länder werden gebeten zu prüfen, inwieweit diese auf Hochwasserschutzmaßnahmen allgemein oder zumindest auf die Hochwasserschutzvorhaben mit nationaler Bedeutung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms angewandt werden können. Es sollte auch geprüft werden, ob das überragende öffentliche Interesse im WHG (analog EEG und Verkehr) zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren festgeschrieben werden kann.-</i></p>	Bund (BMUV) und Länder
15	<p>Einführung einer Frist für das Einreichen von Klagebegründungen</p> <p><i>Begründung: Gegen Hochwasserschutzvorhaben wird immer öfter der Klageweg gegen die Genehmigung beschritten. In der Regel werden erst kurz vor Ablauf der Klagefrist Rechtsmittel eingelegt. Die Klagebegründung wird meist erst nach mehrmaligem Nachfassen der Verwaltungsgerichte eingereicht. Bis dahin können mehrere Monate bis hin zu einem Jahr vergehen. Eine Frist von sechs Wochen nach Klageeingang ohne Verlängerungsmöglichkeiten sollte ausreichend sein. Insofern sollte die Regelung analog § 17 e Abs.5 Bundesfernstraßengesetz in das WHG oder die VwGO übernommen werden.</i></p>	Bund (BMUV / BMJ)
16	<p>Einführung der Rechtsmittelfrist von einem Monat bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung im WHG</p> <p><i>Begründung: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht den Rechtsbehelfsfristen des Beschlusses. Ein Kläger hat somit auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, einen Antrag zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen. Dies führt zu hohen Risiken und ggf. auch Verzögerungen bei der Umsetzung des Projektes. Die Regelung kann analog § 17 e Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz übernommen werden.</i></p>	Bund (BMUV / BMJ)
17	<p>Verringerung der Instanzen im Klageverfahren bei Hochwasserschutzvorhaben</p> <p><i>Begründung: Entscheidungen in Klageverfahren sowie die hierzu ergangenen Urteile und weiteren Instanzen verzögern ein Hochwasserschutzvorhaben um mehrere Jahre bis Jahrzehnte. Die Einführung der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Hochwasserschutzvorhaben, z. B. HNWS-PMaßnahmen, in der VwGO könnte eine Beschleunigung bewirken.</i></p>	Bund (BMJ) (JUMIKO)
18	<p>Verkürzte Beteiligungsfristen in Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvorhaben bei Vorhaben des öffentlichen Hochwasserschutzes</p> <p><i>Begründung: Aufgrund des öffentlichen Interesses an einem verbesserten Hochwasserschutz sollten die Beteiligungsfristen zu Hochwasserschutzmaßnahmen überprüft und möglichst deutlich verkürzt werden. Die Vorhaben sind alle kommuniziert und den potenziellen Einwendern vorab bekannt. Eine Anpassung des WHG wäre erforderlich.</i></p>	Bund (BMUV)
19	<p>Wegfall der Zulassungspflicht bei Instandsetzung und Wiederherstellung von Deichen/Dämmen in der vorhandenen Trasse nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p><i>Begründung: Hochwasserschutzbauwerke (Deiche und Dämme) sind sehr langlebige Bauwerke, die erst nach vielen Jahren grundhaft instandgesetzt werden müssen. Die Instandsetzung ist zwingend mit einer erneuten Genehmigung verbunden, auch wenn sie nur in der bestehenden Trasse an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden. Diese Genehmigungspflicht sollte zur Beschleunigung von Deichsanierungen in Deutschland entfallen und auch für Erhöhungen infolge geänderter Bemessungsabflüsse gelten. Eine entsprechende Klarstellung sollte im WHG erfolgen (analog §83 Abs. 3 SächsWG).</i></p>	Bund (BMUV)
Bau		

20	Erarbeitung von Vorschlägen zur besseren Aufteilung in Bauabschnitte <i>Begründung: Eine geschickte Aufteilung in Bauabschnitte ermöglicht eine schnellere Projektlaufzeit.</i>	Länder / Vorhabenträger
Personal(mangel)		
21	Steigerung der Attraktivität (Sichtbarwerdung) des Berufs Bauingenieur / Erarbeitung eines Konzeptes zur Fachkräftegewinnung und Ausbildung <i>Begründung: Im Bauingenieurwesen fehlt der Nachwuchs, sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch in den Ingenieurbüros. Es sollen u. a. Wege gefunden werden, wie die Aufmerksamkeit der Abiturienten auf die Vielfältigkeit des Berufsstandes gelenkt werden kann. Dies schließt auch die Gewinnung geeigneter ausländischer Fachkräfte ein. Die Vielzahl der heutigen Studiengänge ist sowohl für die Studierenden als auch die Arbeitgeber verwirrend. Die Ausbildungen sind in der Fächerkombination nicht mehr auf die Anforderungen in der Bauverwaltung und die ihrer Dienstleister ausgerichtet. Durch Einarbeitung können die im Studium nicht erworbenen Grundlagen nicht oder nur langfristig aufgearbeitet werden.</i>	Gesamte Branche, Bund, Länder, Vorhabenträger
22	Höhere Einstiegsvergütung von Bauingenieuren in der öffentlichen Verwaltung sowie Etablierung von Aufstiegsmöglichkeiten für Bachelorabsolventen vom gehobenen in den höheren Dienst <i>Begründung: Gerade im gehobenen Dienst herrscht großer Fachkräftemangel in der öffentlichen Bauverwaltung. Ingenieurbüros können derzeit den Hochschulabsolventen bessere Einstiegsbedingungen bieten. Die Einstiegsvergütung im gehobenen technischen Dienst liegt derzeit bei E9/A10. Dies ist zu wenig, um auf dem Markt mithalten zu können. Zudem ist das Vergütungs-/Besoldungssystem an die Bachelor- und Masterabschlüsse anzupassen und durchlässiger zu gestalten.</i>	Bund / Länder
Flächenverfügbarkeit		
23	Erstellung von Flächenpools zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen <i>Begründung: Hochwasserschutz in Verbindung mit nachhaltiger Gewässerentwicklung generiert einen Flächenbedarf in der Aue, der vom Umfang her bereits in der Phase der Konzepterstellung abschätzbar ist. Eine ausreichende Verfügbarkeit öffentlicher Flächen oder auch Tauschflächen für Verfahren der Flurbereinigung ermöglichen bessere und günstigere Lösungen, deren zeitlicher und finanzieller Vorteil den Aufwand und die Kosten für eine Bevorratung von Flächen mehr als egalisieren. Flächenpools sind darüber hinaus geeignete Instrumente, um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Vorhabenträger zu sammeln, den Projekten direkt zuzuführen und naturschutzfachlich sinnvolle Lösungen umzusetzen. Der Flächenpool ermöglicht ein effektives Flächenmanagement, auch um der Umsetzungspflicht von Kohärenzmaßnahmen unter Wahrung des Biotopverbunds nachzukommen. Temporär während der Bauphase benötigte Ausgleich-/Ersatzflächen können projektübergreifend und nachhaltig genutzt werden. Die Möglichkeit soll geprüft und genutzt werden.</i>	Länder
24	Erarbeitung deutschlandweit einheitlicher Entschädigungsregelungen für Polder und Deichrückverlegungen <i>Begründung: Die Schaffung bzw. Wiedergewinnung von Retentionsraum ist zentraler Bestandteil des Hochwasserschutzes. Die dazu erforderlichen Flächen liegen meist auf landwirtschaftlichen Flächen. Für die Eigentümer und Bewirtschafter sind wirksame und auskömmliche Entschädigungsregelungen zwingend erforderlich, um den Maßnahmen zustimmen zu können. Diese Forderung ist nach den Hochwassern 2013 und 2021 an den Bund herangetragen worden, bisher jedoch ohne Erfolg.</i>	Bund (BMEL) (AMK)
25	Kostenfreie Bereitstellung von BVVG-Flächen an die Länder zum Zwecke des Hochwasserschutzes <i>Begründung: Der Bund hat die ehemals volkseigenen Flächen der ehemaligen DDR nach der Wiedervereinigung übernommen und vermarktet diese über die</i>	Bund (BMF) (FMK)

	<i>BVVG mit der hauptsächlichen Zielstellung, die landwirtschaftliche Produktion zu fördern. In den neuen Bundesländern bestehen noch erhebliche Flächenkulissen, die auch für die Realisierung von Hochwasserschutzvorhaben verwendet werden können. Der Bund wird aufgefordert, die Flächen, die für Hochwasserschutzvorhaben benötigt werden, den ostdeutschen Bundesländern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.</i>	
26	<p>Wegfall der Grenze von 10 % für Grunderwerb für Hochwasserschutzmaßnahmen im GAK-Rahmenplan</p> <p><i>Begründung: Im GAK-Rahmenplan sind im Förderbereich 7 Ziffer 1.2.2 g) für Hochwasserschutzmaßnahmen klare Grenzen aufgezeigt, bis zu welcher Höhe Grunderwerbskosten über Bundesmittel finanzierbar sind. Da für einige Hochwasserschutzvorhaben die Grenze von 10 % Probleme bereitet, sollte diese entfallen.</i></p>	Bund (BMEL) (AMK)
27	<p>Wegfall des zusätzlichen Aufwands bei der finanziellen Abwicklung des Grunderwerbs bei Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms im GAK-Rahmenplan</p> <p><i>Begründung: Die Regelungen zum Grunderwerb für Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms sehen zwar keine Grenze beim Grunderwerb vor. Gleichwohl werden daran Zusatzanforderungen geknüpft, eventuelle Einnahmen (i. d. R. Pacht von wenigen 100 € pro Jahr) zum einen dem Finanzamt zu melden und zum anderen 60 Prozent dem Bund zurückzuerstatten. Dies verursacht einen enorm hohen Verwaltungsaufwand vor dem Hintergrund der sehr angespannten Personalsituation der Länder / Vorhabenträger. Zudem ist dies ein Ungleichgewicht bei der finanziellen Abwicklung gegenüber den „normalen“ Hochwasserschutzmaßnahmen.</i></p>	Bund (BMEL) (AMK)